

# **Recht auf Akteneinsicht, Befunde für die Eltern**

## **Beitrag von „Conni“ vom 20. April 2016 14:48**

Das kann ich nicht verstehen. Jeder Behandler ist nach dem Patientenrechtegesetz von 2013 zu bestimmten Maßnahmen (Behandlungsvertrag, Aufklärung, Akteneinsicht) verpflichtet. Dies gilt für alle medizinischen Behandlungen, wobei soweit ich weiß, unter diese "Heilbehandlungen" auch das Feststellen von Krankheiten fällt (also Diagnostik).

Hier ist ein Link zum Patientenrechtegesetz - vielleicht die Eltern nochmal mit einem Ausdruck hinschicken? Sie können nicht nur Einsicht nehmen, sondern Kopien der Akte verlangen (gegen Kopierentgelt, 50 Cent pro Seite verlangen die Praxen, die ich kenne).

Wenn das nicht funktioniert: Ich würde den Eltern empfehlen, sich die rechtliche Grundlage für die Nichtherausgabe der Akten, auf die diese Einrichtung sich beziehen möchte, schriftlich geben zu lassen mit Stempel der Einrichtung und Unterschrift des Verantwortlichen. Da dürfte die Luft dünn werden.